

Merkblatt Verpflichtungserklärung

Sie möchten Bekannte aus dem Ausland einladen und haben dazu Fragen:

Hier finden Sie die ersten Antworten.

Falls nicht, helfen wir Ihnen gerne weiter!

Was muss mein ausländischer Gast beachten?

Wichtig ist zunächst, welche Staatsangehörigkeit Ihr Besucher besitzt.
Je nach Herkunftsstaat wird für die Einreise und den Aufenthalt ein Visum benötigt.

Welche Länder sind visumpflichtig?

Afghanistan	Ägypten	Algerien	Angola
Äquatorialguinea	Armenien	Aserbaidshan	Äthiopien
Bahrain	Bangladesch	Belarus (s. auch Weißrussland)	Belize
Benin	Bhutan	Bolivien	Botsuana
Burkina Faso	Burundi	Cabo Verde	China (VR)
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	Dominikanische Republik	Dschibuti	Ecuador
Eritrea	Fidschi	Gabun	Gambia
Ghana	Guinea	Guinea-Bissau	Guyana
Haiti	Indien	Indonesien	Irak
Iran	Jamaika	Jemen	Jordanien
Kambodscha	Kamerun	Kasachstan	Katar
Kenia	Kirgisistan	Komoren	Kongo (Republik Kongo)
Kongo (Demokratische Republik)	Korea (Demokratische Volksrepublik, Nordkorea)	Kosovo	Kuba
Kuwait	Laos	Lesotho	Libanon
Liberia	Libyen	Madagaskar	Malawi
Malediven	Mali	Marokko	Mauretarien
Mongolei	Mosambik	Myanmar (Burma)	Namibia
Nauru	Nepal	Niger	Nigeria
Oman	Pakistan	Palästinensische Gebiete	Papua-Neuguinea
Philippinen	Ruanda	Russische Föderation	Sambia
Sao Tome und Principe	Saudi-Arabien	Senegal	Sierra Leone
Simbabwe	Somalia	Sri Lanka	Südafrika
Südsudan	Sudan	Surinam	Swasiland
Syrien	Tadschikistan	Tansania	Thailand
Togo	Tschad	Tunesien	Türkei
Turkmenistan	Uganda	Usbekistan	Vanuatu
Vietnam	Zentralafrikanische Republik		

(Fundstelle: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820>)

Wenn Ihr Gast aus einem dieser Länder stammt, benötigt er für die Einreise nach Deutschland grundsätzlich ein Visum.

Wo kann mein Gast das Visum beantragen?

Das Visum wird von der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) ausgestellt.

Die Auslandsvertretungen benötigen für die Ausstellung eines Visums regelmäßig als Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes eine Verpflichtungserklärung, wenn der ausländische Gast keine ausreichenden Mittel für die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland und für die Rückreise hat.

Näheres zur Visumantragstellung entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der betroffenen Auslandsvertretung.

Wo kann ich eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Wenn Sie in Radolfzell am Bodensee wohnen, können Sie eine Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monate vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes bei der Ausländerbehörde abgeben. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen ein. Sie tragen die Kosten

- für den Lebensunterhalt (einschl. Wohnraum)
- im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit
- die Kosten einer Abschiebung.

Ihre Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes, eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 AufenthG oder eines Asylverfahrens. Die Haftungsdauer einer Verpflichtungserklärung ist auf fünf Jahre begrenzt.

Welche Unterlagen muss ich für die Bonitätsprüfung vorlegen?

Grundsätzlich benötigen wir immer die persönlichen Daten Ihres Gastes. Dafür steht ein Vordruck „Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG“ zur Verfügung. Außerdem müssen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen, damit wir Ihre Identität überprüfen und Ihre Unterschrift beglaubigen können.

Bei **Arbeitnehmern** brauchen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Aktuelle Lohnabrechnungen reichen regelmäßig nicht aus, weil wir daraus nicht zwingend erkennen können, ob das Arbeitsverhältnis befristet ist. Bei schwankenden Arbeitsentgelten sind zusätzlich die letzten drei Gehaltsnachweise einzureichen. Arbeitnehmer in der **Schweiz** müssen zusätzlich eine Sicherheitsleistung bei unserer Stadtkasse hinterlegen, weil die Einkünfte nicht pfändbar sind.

Bei **Selbständigen** benötigen wir neben dem letzten Steuerbescheid eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und eine Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung / Bilanz.

Bei **Rentner** ist der aktuelle Rentenbescheid vorzulegen.

Wie hoch muss mein Einkommen und Vermögen sein?

Grundsätzlich gilt bei der Bonitätsprüfung die jeweilige Pfändungsfreigrenze des Verpflichtungsgebers (vgl. § 850c ZPO und die Tabelle in der aktuell geltenden Fassung). Zu berücksichtigen sind auch bestehende Unterhaltspflichten (§ 850c ZPO i.V.m. Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung). Dabei ist § 850c Abs. 6 ZPO zugunsten des Verpflichtungserklärenden zu beachten, sofern eine Person, welcher der Verpflichtungserklärende auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte hat – in diesem Fall kann diese Person bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

Als pauschaler Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist immer die Regelbedarfsstufe 1 gem. der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der für das jeweilige Jahr nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung geltenden Höhe anzusetzen.

Bei einem Besuchs- oder Kurzaufenthalt (Aufenthalt für 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) ist die Bonität erfolgreich nachgewiesen, wenn

- für jeden erwachsenen Gast die Hälfte des Regelbedarfs und im Falle mitreisender Kinder ein Viertel des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts pro Kind beträgt
- und
- dem Gast/den Gästen die für Verwandte typischen Naturalleistungen gewährt werden (Kost und Logis)

Beispiel:

Für den Besuch Ihrer Großmutter nebst Nichte soll eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden.

Sie sind der Sohn bzw. der Onkel der Nichte.

Sie sind vollzeitbeschäftigt (3.300,- € Monat/netto) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis.

Ihre Ehefrau arbeitet in einem Minijob (Monatsverdienst 520,- €).

Für die beiden minderjährigen Töchter (7+12 Jahre) bestehen Unterhaltspflichten.

Schritt 1: Ermittlung des Mindestbetrages

Großmutter	Regelbedarfsstufe 1: 563,- €	½ Teil: 281,50 €
Nichte	Regelbedarfsstufe 1: 563,- €	¼ Teil: 140,75 €
Summe:		422,25 €

Schritt 2: Ermittlung des pfändbaren Betrags:

- a.) Die Ehefrau des Einladers bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt, da sie über nennenswerte eigene Einkünfte verfügt (> 300,- €). Die beiden Töchter sind zu berücksichtigen, weil der Vater für deren Lebensunterhalt aufkommen muss.
- b.) Feststellung des tatsächlich pfändbaren Betrages gem. Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2023 nach § 850c der Zivilprozessordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 79):

Tatsächlich pfändbarer Betrag: 442,38 €

Die Pfändungsfreigrenzentabelle finden Sie im Anhang.

Bürgergeld- oder Sozialgesetzbuch XII-Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem Bürgergeld-Gesetz oder Sozialgesetzbuch XII bezogen werden.

Wenn – ggf. zusammen mit dem Ehegatten – kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, aber kein Anspruch auf Leistungen nach Bürgergeld oder SGB XII besteht, kann *im besonders begründeten Ausnahmefall* (z.B. engem Familienverhältnis) durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Was bedeutet Sicherheitsleistung hinterlegen?

Wenn die anteiligen Beträge nicht erreicht werden, können Sie zur Vermeidung unbilliger Härten zusätzlich zur Abgabe der Verpflichtungserklärung eine Kautions bzw. eine andere Sicherheitsleistung stellen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von der Zahl der Besucher.

Pro erwachsenem Gast ist grundsätzlich eine Sicherheitsleistung in Höhe des sechsfachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit: 6 * 563,-€ = 3.378,- €) sowie pro minderjährigem Gast eine Sicherheitsleistung des dreifachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit: 3 * 563,- € = 1.689) zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung zahlen Sie direkt bei der Stadtkasse ein.

Wann wird die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt?

Sie sollten für die Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung die Ausländerbehörde in Kenntnis setzen, sobald Ihr Gast in die Bundesrepublik Deutschland einreist.

Wenn Ihr Gast Deutschland mit dem Flugzeug verlässt, gibt er die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen ab. Bei sonstigen Ausreisen kann er auch über die deutsche Auslandsvertretung in seinem Heimatland die Ausreise bestätigen lassen.

Sobald die Ausländerbehörde die Grenzübertrittsbescheinigung oder einen Ausreisennachweis zurückerhält, wird umgehend die Freigabe und Rückerstattung der Sicherheitsleistung in die Wege geleitet. Dafür werden Ihre Kontodaten benötigt.

Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung über die Visumerteilung ist damit nicht verbunden.

Daher müssen Sie Ihrem Gast die fertige Originalurkunde zusenden und er damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimat- oder aktuellem Aufenthaltsland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der deutschen Auslandsvertretung. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Wenn Sie bei der Stadtkasse eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben und die Deutsche Auslandsvertretung lehnt das Einreisevisum ab, sollten Sie dies der Ausländerbehörde für eine Rückerstattung der Sicherheitsleistung umgehend mitteilen.

Was gilt für Langzeitaufenthalte?

Für Langzeitaufenthalte (z.B. Studium, Ausbildung, Familiennachzug, Au-Pair) gelten andere Richtwerte.

Was kostet die Verpflichtungserklärung?

Für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr von 29,00 € erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr wird bei Antragstellung fällig, auch wenn die Leistungsfähigkeit nicht bestätigt werden kann.

Sollte der Visumantrag anschließend abgelehnt werden oder Ihr Gast aus anderen Gründen nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen können, findet keine Gebührenerstattung statt.

Muss ich persönlich zur Ausländerbehörde kommen?

Ja, da wir auf der Verpflichtungserklärung Ihre Unterschrift bestätigen, ist Ihre persönliche Vorsprache zwingend notwendig.

Die Ausländerbehörde finden Sie in der Güttinger Str. 3 (Erdgeschoss).

Benötige ich für die Abgabe einer Einladung einen Termin?

Ja, eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend.

Termine vereinbaren sie entweder

online: <https://termine-reservieren.de/termine/radolfzell/?rs>
telefonisch: 07732 / 81-145
Mail: auslaenderamt@radolfzell.de



**Abgabe einer Verpflichtungserklärung
nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

I. Angaben des Erklärenden:

- 1.1 Name: _____
- 1.2 Vorname: _____
- 1.3 Adresse des Erklärenden: _____
- 1.4 Geburtsdatum: _____
- 1.5 Geburtsort: _____
- 1.6 Staatsangehörigkeit: _____
- 1.7 Personalausweis oder Reisepass _____
- 1.8 bei Ausländern: Aufenthaltstitel: _____
- 1.9 Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt: ich lebe alleine zusammen mit meinem Ehepartner
 im Haushalt leben noch _____ weitere Personen
- 1.10 Telefon / eMail: _____
- 1.11 Grund für die Abgabe der Verpflichtungserklärung Besuchsaufenthalt
 längerfristiger Aufenthalts (über 3 Monate)

II. Angaben zum Besucher:

- 2.1 Name: _____
- 2.2 Vorname: _____
- 2.3 Geburtsdatum: _____
- 2.4 Geburtsort: _____
- 2.5 Staatsangehörigkeit: _____
- 2.6 Heimatadresse: _____
- 2.7 Reisepass: Nr.: _____
- 2.8 Verwandtschaft / Beziehung zum Antragsteller (Gastgeber) _____
- 2.9 Datum der beabsichtigten Einreise: _____
- 2.10 Besuchszeitraum / Dauer: _____
- 2.11 Sitz der deutschen Botschaft: _____

III. Angaben zu weiteren Besuchern (Ehegatten und/oder minderjährige Kinder zu Nr. II)

Ehegatte (Für weitere volljährige Personen bitte extra Antrag ausfüllen):

- 3.1.1 Name, Vorname: _____
- 3.1.2 Geburtsdatum und Geburtsort: _____
- 3.1.3 Reisepass Nr.: _____

1. minderjähriges Kind

- 3.2.1 Name, Vorname: _____
- 3.2.2 Geburtsdatum und Geburtsort: _____

2. minderjähriges Kind

3.3.1 Name, Vorname: _____

3.3.2 Geburtsdatum und Geburtsort: _____

IV. Sonstige Angaben:

4.1 Ich habe bereits früher einmal eine Verpflichtungserklärung für einen Besuchsaufenthalt abgegeben Nein
 Ja, und zwar im Jahre _____

4.2 Der von mir eingeladene Besuch war bereits früher einmal in Deutschland Nein
 Ja, und zwar im Jahre _____

4.3 Der von mir eingeladene Besuch soll auch bei mir wohnen Ja
 Nein: _____
(Name und Anschrift)

4.4 Ich bestreite meinen Lebensunterhalt aus folgenden Einkommen: Selbständig Arbeitnehmer Rente
 sonstiges: _____

4.5 Ich erhalte (zusätzlich) Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII Ja Nein

4.6 Folgende Nachweise meiner Leistungsfähigkeit liegen bei
 Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt und /oder Steuerbescheid (bei Selbständigen)
 Arbeitsgeberbescheinigung von mir und Ehegatte (bei Arbeitnehmern)
 Rentenbescheid (bei Rentnern)

4.7 Derzeit ist ein Insolvenzverfahren bei mir anhängig / in Vorbereitung Ja Nein

4.8 Zur weiteren Glaubhaftmachung meiner Leistungsfähigkeit bin ich bereit, eine Sicherheitsleistung pro Besucher zu hinterlegen (nur notwendig bei ohne ausreichend pfändbarem Einkommen) Nein
 Ja. Bankverbindung für eine spätere Rückerstattung:
Kreditinstitut: _____
IBAN.: _____

BIC: _____

Falls Arbeitgeberbescheinigung auch für Ehegatten benötigt wird, bitte diese Vorlage kopieren.

Arbeitgeber / Firma / Dienststelle: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon / eMail: _____

Arbeitgeberbescheinigung zur Vorlage bei der Ausländerbehörde Stadt Radolfzell am Bodensee

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum und Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden getrennt lebend

Wohnanschrift: _____

Der genannte Arbeitnehmer ist bei mir / uns beschäftigt seit: _____

als: _____ (Art der Tätigkeit)

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet
 befristet bis _____
 gekündigt seit _____

Bei dem Beschäftigungsverhältnis handelt es sich um
 eine Vollzeitbeschäftigung
 eine Teilzeitbeschäftigung mit _____ %
 geringfügige Beschäftigung

Das Arbeitsentgelt beträgt:
 monatlich _____ € / brutto
 monatlich _____ € / netto

(bei Stundenlohnvergütung bitte den durchschnittlichen Lohnanspruch angeben)

Es ist oder war eine Gehaltspfändung anhängig:
 Ja Nein

Krankenversicherung besteht bei: _____

Bemerkungen: _____

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Es ist mir bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden

Stempel, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers

**Nachweis über das Einkommen aus einer
selbstständigen Erwerbstätigkeit**

(Bitte vom Steuerberater ausfüllen lassen)

zur Vorlage bei der Stadtverwaltung Radolfzell am Bodensee

Firma: _____

Anschrift der Firma: _____

Name, Vorname des Inhabers: _____

Geburtsdatum: _____

Privatanschrift: _____

Wir bestätigen eine regelmäßige monatliche Entnahme (Gehalt) von:

_____ € (Netto) nach Abzug von Steuern und Krankenversicherung

Eine Bestätigung über eine regelmäßige monatliche Entnahme (Gehalt) ist nicht möglich.

Begründung: _____

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der o. g. Angaben

Datum - Unterschrift – Stempel

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde der Stadt Radolfzell am Bodensee zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanererkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann. Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

.....

Datum, Name, Vorname

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtsdatum und –ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (ABl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Webseite: www.bfdi.bund.de

Datum / Date / Date

Unterschrift /Signature / Signature